

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Detlef Jansen 563 4373 563 8032 detlef.jansen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.02.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0134/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.03.2008	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Empfehlung/Anhörung
05.03.2008	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
10.03.2008	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bewirtschaftungsrichtlinien gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung NRW		

Grund der Vorlage

Gesetzliches Erfordernis und Ratsbeschluss vom 17.12.2007

Beschlussvorschlag

Den beigefügten Richtlinien zur Bewirtschaftung der Teilbudgets der Ressorts und Stadtbetriebe wird zugestimmt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Richtlinien zur Bewirtschaftung der Teilbudgets der Ressorts und Stadtbetriebe

I. Gesetzliche Grundlage

Die neue Gemeindehaushaltsverordnung übernimmt den Grundgedanken, durch die Bildung von Budgets eine flexible Bewirtschaftung des Haushalts zu ermöglichen. Sie formuliert in § 21 folgende Regelung:

- (1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen verbindlich. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.
- (2) Es kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen.
- (3) Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Gemäß § 4 (5) GemHVO sind die Bewirtschaftungsrichtlinien in den Teilplänen oder in der Haushaltssatzung auszuweisen. Die jetzt vorgelegten Bewirtschaftungsrichtlinien werden nach dem entsprechenden Ratsbeschluss in den Reindruck des Haushaltsplans 2008/2009 übernommen.

II. Weitere Hinweise

Wesentlich für die Gestaltung der neuen Bewirtschaftungsregeln ist die Festlegung, dass es die bisherige „haushaltsstellenscharfe“ aktive Verfügbarkeitskontrolle nur noch für investive Auszahlungen gibt. Die Budgetkontrolle erfolgt im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung und ist durch ein Berichtswesen sicher gestellt.

Entscheidend für die künftige Haushaltswirtschaft ist die Einhaltung der Teilbudgets für die einzelne Leistungseinheit, als Summe der jeweiligen Teilergebnispläne auf Produktgruppenebene.

Verantwortlich ist die jeweilige Leitung des Ressorts/des Stadtbetriebs, die zur technischen Umsetzung **Budgetverantwortliche** benennt. Als Ausnahme von dieser Regelung gelten die Teilbudgets, deren Bewirtschaftung durch eine andere, als die budgetverantwortliche Leistungseinheit vorgenommen wird (Beispiel: Arbeiten des Ressorts 103 für andere Leistungseinheiten). In diesem Fall geht die Budgetverantwortung auf die bewirtschaftende Leistungseinheit über. Systemtechnisch wird dieser Fall über gesonderte Kontierungselemente (2er PSP-Elemente) abgewickelt. Die verantwortliche und sachgerechte Bewirtschaftung ist über interne Absprachen zwischen den beteiligten Dienststellen sicherzustellen.

III. Definition des Budgets

Budgets werden wie bisher auf Ebene der Geschäftsbereiche gebildet. Sie sind die Summe der **Teilbudgets** auf Ebene der Ressorts und Stadtbetriebe, die sich aus der Aggregation der **Produktgruppenbudgets** (Teilergebnispläne) zusammensetzen. Die (Teil-)Budgets werden als Zuschuss- oder Überschussbudgets (Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen) abgebildet.

Grundsätzlich gehören zum Budget alle zahlungsrelevanten Erträge und Aufwendungen (§ 21 (3) GemHVO). Somit **entfallen** die nicht-zahlungsrelevanten Positionen:

- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten: 4161*; 437*; 438*; 457*
- Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen: 454*; 455*
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen u.ä.: 458*
- Erträge aus Bestandsveränderungen: 47*
- Erträge aus aktivierten Eigenleistungen: 48* (in Wuppertal 91*)
- Erträge aus internen Leistungsbeziehungen: 48* (in Wuppertal 92* , 93* und 94*)
- Zuführungen zu Rückstellungen: 505*; 506*; 507*; 515*; 516*; 541291
- Wertveränderungen: 547*
- Verluste aus Anlagenabgang: 549*
- Bilanziellen Abschreibungen: 57*
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen: 58* (in Wuppertal 92* , 93* und 94*)

Weiterhin nicht budgetrelevant sind

- die Vorbücher (421191-421199)
- Außerordentliche Erträge: 49*
- Außerordentliche Aufwendungen: 59*

Sonderfälle - obwohl Teil des Budgets - sind,

- Personalausgaben (50*; 51*), weil sie **zentral durch 404 bewirtschaftet** werden.
- Mittel, über deren Verwendung die Bezirksvertretungen entscheiden (522101-522110; 527111-527120; 543501-543510).
- Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters gem. § 15 GemHVO(549100)

IV. Richtlinien zur flexiblen Haushaltsführung

A. Gegenseitige Deckungsfähigkeit

1. im Ergebnisplan

Die bisherige Praxis, bei Bedarf innerhalb von Deckungsringen Budget gezielt zu verschieben, entfällt. Deckungsringe zur technischen Umsetzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit werden deshalb nicht mehr angelegt. Die Begriffe „gegenseitige Deckungsfähigkeit“ und „Deckungsring“ werden aber weiter genutzt, um Budgetbereiche ein- bzw. abzugrenzen.

Innerhalb der definierten Teilbudgets werden die nachstehend aufgeführten Deckungsringe gebildet, in denen die darin aufgenommenen Sachkonten gegenseitig deckungsfähig sind. Systemtechnisch werden diese Deckungsringe als **Kostenartengruppen** abgebildet.

Deckungsring 1- Sach- und Dienstleistungen (Kostenartengruppe 9991112)

Deckungsring 2 - Sozialtransferaufwand (Kostenartengruppe 9991113)

Deckungsring 3 - Zuschüsse an Dritte (Kostenartengruppe 9991114)

Deckungsring 4 - Übrige Transferleistungen (Kostenartengruppe 9991115)

Deckungsring 5 - Zinsaufwand (Kostenartengruppe 9991116)

Innerhalb des jeweiligen Deckungsringes können sich die Leistungseinheiten in eigener Verantwortung bewegen, weil die Aufwendungen als gegenseitig deckungsfähig gelten. Hinweise zur technischen Umsetzung enthält die Verfügung des Stadtkämmerers zur Haushaltsführung.

Über Budgetverschiebungen **zwischen den Deckungsringen** entscheidet der Kämmerer auf begründeten Antrag durch die Zustimmung zur Leistung **über- oder außerplanmäßiger Ermächtigungen**.

Die Personalaufwendungen sind innerhalb eines Ressorts/Stadtbetriebes gegenseitig deckungsfähig und werden als eigenständiger Budgetbereich (Deckungsring 6 – Personalaufwand; Kostenartengruppe 9991120) verstanden. Die notwendige weitere flexible Bewirtschaftung der Personalaufwendungen wird über R 404 sichergestellt

Als **Anlage** ist eine Übersicht aller Aufwandskonten beigefügt, aus der erkennbar ist,

- ob sie zahlungsrelevant sind,
- ob sie zum Budget des Ressorts bzw. Stadtbetriebes gehören und
- zu welchem Deckungsring sie gehören.

Grau hinterlegt sind in der Anlage alle Aufwandskonten, die nicht zu einem der 5 dezentral zu bewirtschaftendem Deckungsring gehören.

2. zu den Investitionsauszahlungen

Investive Kostenarten innerhalb einer Maßnahme (PSP-Element) sind gegenseitig deckungsfähig. Weil es für investive Auszahlungen noch die aktive Verfügbarkeitskontrolle gibt, die sich an Freigaben orientiert, ist eine dezentrale Mittelumschichtung technisch nicht möglich. Die Mittelumsetzung erfolgt auf Antrag zentral durch die Kämmererei. Auch wenn dies im System als überplanmäßige Bereitstellung in der Budgetversion AD geschieht, werden diese budgetneutralen Verschiebungen innerhalb einer Maßnahme nicht als überplanmäßige Ausgaben gewertet. Innerhalb der freigegebenen Mittel ist deshalb eine Beteiligung des Kämmerers nicht erforderlich.

B. Zweckgebundene Erträge

Die Zweckbindung von Erträgen gemäß § 21 (2) GemHVO wird in den jeweiligen Teilergebnisplänen geregelt. In der Regel berechnen Mehrerträge zu höheren Aufwendungen, wogegen Mindererträge zu geringeren Aufwendungen verpflichten. Eine systemtechnisch unterstützte Verknüpfung der Zweckbindung erfolgt nicht. Dennoch sind die Ressorts und Stadtbetriebe verpflichtet, die Vorgaben aus diesen Haushaltsvermerken einzuhalten. Zur besseren Übersicht und zur Steuerungsunterstützung werden die zweckgebundenen Positionen nicht direkt über die Produkte abgewickelt. Als zusätzliches Instrument werden für die zweckgebundenen Erträge zusätzliche PSP-Elemente bereitgestellt (2er PSP-Elemente) auf denen die Beträge isoliert erfasst werden. Erst im monatlichen Periodenabschluss erfolgt eine Abrechnung an das zugeordnete Produkt (1er PSP-Element).

Mehr- oder Mindererträge bei den anderen (nicht zweckgebundenen) Positionen sind über das Finanzcontrolling (Finco) in die Budgetbetrachtung einzubeziehen. Über die Verwendung zusätzlicher Erträge für zusätzliche Aufwendungen entscheidet der Stadtkämmerer auf begründeten Einzelantrag (in dem auch der jeweils aktuelle Stand zum (Teil-)Budget dargestellt werden muss) durch die Zustimmung zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Ermächtigungen.

Anlagen

Anlage 01 - Sachkontenübersicht